

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-108/2020  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haushalts- und Finanzausschuss	12.08.2020	öffentlich
Gemeindevertretung	25.08.2020	öffentlich

### **Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die Änderung einer ein- in eine zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke über den Havelkanal mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Hier: Beratung und Beschlussfassung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark ermächtigt den Bürgermeister die Verwaltungsvereinbarung für das Bauvorhaben

#### **Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202 (Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal bei km 21,385)**

mit der Bundesrepublik Deutschland – Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, diese vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg, Brielower Landstraße 1, 14772 Brandenburg abzuschließen.

#### **Sachverhalt/ Begründung:**

Die Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal (von einer ein- in eine zweispurige Fahrbahnbreite) erfolgt auf der alleinigen Veranlassung der Gemeinde Wustermark.

Die geänderte Kreuzungsanlage steht und verbleibt im Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Die Rampen und der Straßenbelag des Kuhdammweges steht und verbleibt im Eigentum der Gemeinde Wustermark.

Damit verbleibt auch die Unterhaltungslast für die geänderte Kreuzungsanlage bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

Durch die Verbreiterung des Brückenbauwerkes entstehen für das Wasser- und Schifffahrtsamt über die Jahre dann auch höhere Unterhaltungskosten.

Die anteiligen Unterhaltungskosten sowie sich ergebende Mehrkosten für die Unterhaltung nach § 42 Abs. 2, 3 und 4 Satz 3 WaStrG bzw. der Vorteilsausgleich nach § 41 Abs. 5 WaStrG wurden nach den jeweils gültigen Ablöserichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung berechnet

Das Ergebnis ist über die Berechnung der Unterhaltungsmehrkosten in diese Verwaltungsvereinbarung eingeflossen.

Die Unterhaltungsmehrkosten, die die Gemeinde Wustermark an die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung in einem Einmalbetrag zahlen muss, betragen ca. 177.700,00 €. Die Zahlung dieses Betrages erfolgt voraussichtlich im Jahr 2024.

**Hinweis:** **Die Vertragsunterzeichnung dieser Vereinbarung muss bis zu 15.09.2020 erfolgen, weil dann Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Umstrukturierungen anstehen, deren Auswirkungen in personeller und vor allem zeitlicher Hinsicht noch gar nicht abzusehen sind.**

**Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf der Grundlage der Berechnung der Unterhaltungsmehrkosten wird für das Haushaltsjahr 2024 ein einmaliger Betrag in Höhe von ca. 177.700,00 € eingestellt, der auf ein vom Wasser- und Schifffahrtsamt in Brandenburg zu benennendes Konto überwiesen wird.

**Anlagenverzeichnis:**

Verwaltungsvereinbarung über die Änderung von einer ein- in eine Zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdamnbrücke und Neubau des Kuhdammweges mit Anschluss an die L 202

Anlage 1 Berechnung der Unterhaltungsmehrkosten Seite 1

Anlage 2 Berechnung der Unterhaltungsmehrkosten Seite 2

Az.:  
30.07.2020